

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1823

18 (18.1.1823) Nro. 25. der Fortsetzung. Verhandlungen der Badischen
Stände

Beilage

zur

Karlsruher Zeitung vom 18. Januar 1823.

Nro. 25. der Fortsetzung.

Verhandlungen der Badischen Stände.

Erste Kammer.

Vierundvierzigste Sitzung vom 11. Dez. 1822. Von der Regierungskommission anwesend: Staatsrath Frhr. von Sensburg und geh. Ref. Frhr. von Liebenstein. Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden Hoheit.

Die Diskussion über die Mittheilung der zweiten Kammer, die Errichtung einer besondern Aufsichtskommission über die Amortisationskasse betr., wird eröffnet.

Der von dem Frhrn. v. Gemmingen-Preßeneck erstattete Kommissionsbericht hatte darauf angetragen, dem doppelten Antrag der zweiten Kammer, auf Errichtung einer besondern Aufsichtskommission über die Amortisationskasse und Ertheilung einer genauen gesetzlichen Instruktion für dieselbe, den Beitritt zu versagen, und zwar darum, weil die in Antrag gebrachte Aufsichtskommission ihrer Zusammensetzung wegen und schon als besondre Kommission ihrem Zweck nicht entsprechend erscheine, eine genaue Instruktion für die jetzt bestehende Aufsichtsbehörde aber gründlicher in Erwägung gezogen werden könne, wann das Budget der Amortisationskasse zur Berathung komme.

Frhr. v. Wessenberg, v. Türkheim, Hebel und Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein erklären sich im ersten Punkte des Antrags mit dem Kommissionsbericht, im zweiten Punkt aber, nämlich in der Bitte um Ertheilung einer gesetzlichen Instruktion für das oberste Justizdepartement, mit dem Beschlusse der zweiten Kammer für einverstanden, da dieser Kammer doch wieder eine Antwort zu ertheilen und die Erledigung dieses Gegenstandes auf dem gegenwärtigen Landtag zu wünschen sey.

Nachdem der Reg. Kom. Staatsrath Frhr. v. Sensburg erklärt hatte, daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften u. namentlich das Gesetz vom 5. Okt. 1820 hinreichende Sicherheit gäben, und mithin nur noch im Wege der Administration eine Instruktion für die Aufsichtsbehörde zu ertheilen seyn werde, auch der geh. Hofr. Zacharia in gleichem Sinne gesprochen hatte, so wurden vom hohen Präsidium die Fragen gestellt:

- 1) Ob eine besondre Aufsichtskommission nach dem ersten Antrag der zweiten Kammer errichtet werden solle?
- 2) Ob der jetzt bestehenden Aufsichtsbehörde, nämlich dem obersten Justizdepartement, eine besondre ge-

setzliche Instruktion ertheilt werden solle? die 1te Frage wurde einhellig bejaht, die 2te führte mit 7 gegen 7 — Stimmengleichheit herbei; — das hohe Präsidium entschied daher für die Bejahung derselben.

Die Diskussion über den von der zweiten Kammer mitgetheilten Entwurf einer neuen Gemeindeordnung wird eröffnet.

Der Bericht ist in einer frühern Sitzung von dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim erstattet worden.

Zur klaren Einsicht in die hier zur Sprache gekommenen Verhältnisse selbst, so wie zur nähern Beziehung der gründlichen Bearbeitung, welche diesem hochwichtigen Gegenstande auch von Seite der ersten Kammer gewidmet worden, wäre wohl wünschenswerth gewesen, daß wir diesen Kommissionsbericht seinem vollständigen Inhalte nach hätten mittheilen können, als ein Meisterwerk der innersten Konsequenz sowohl, als auch einer ihren Gegenstand mit der tiefsten Ergründung erfassenden Klarheit. Die Enge des Raums erlaubt uns jedoch nur folgendes, als das Wesentlichste daraus auszuheben. Als Einleitung wird der Begriff und die rechtliche Natur des Instituts der Gemeinden untersucht, und darauf ein System begründet, auf welches durch den ganzen Bericht alle Bestimmungen des Gesetzentwurfs zurückgeführt und darnach beurtheilt werden. Dieses vollständige System ist keines Auszugs fähig. Seine Grundlage ist die Unterscheidung dreier Elemente, aus welchen sich das Institut unsrer Gemeinden gebildet hat, — von diesem Gesichtspunkte aus sind diese Gemeinden:

- 1) Eine bloße Staatsabtheilung — ein Mittelglied in dem Staatsorganismus —
- 2) Ein auf die Grundlage derselben vom Staat gegründeter gesellschaftlicher Verein — Staatsanstalt — um die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft durch besondre Einrichtung weiter zu verfolgen.
- 3) Eine geschichtlich aus dem Dunkel der Vorzeit mit den Gemeinden aufgewachsene privatrechtliche Verbindung.

Die wichtigsten Abänderungen, welche an der Bearbeitung der zweiten Kammer größtentheils als Folgerungen aus den vorerwähnten Grundansichten vorgeschlagen werden, sind folgende:

- 1) Der Grundsatz, daß jeder Theil des Staatsgebiets der Gemarckung einer Gemeinde angehören müsse, beruht nicht auf einem Anspruch der Gemeinden,

sondern bloß auf den Folgerungen des Staatsorganismus; daher die bloß beschränkte Zuthellung von Wäldungen und einzelnen Höfen.

- 2) Ebendaher Ausnahme der projektirten Ehrenbürger von der Verpflichtung Mitglied einer Gemeinde zu seyn, weil nachgewiesen wird, daß nichts Reelles daran ist.
- 3) Dadurch bewirkte Möglichkeit, den politischen Unterschied gewisser Klassen von Gemeindebürgern aufzuheben, indem das Vorrecht der Ortsbürger in Beziehung auf Gemeindegut als Partikularität in bloßen Vorbehalt verwandelt wurde. (neuer §. 14. h.)
- 4) Daher das der Regierung vorbehaltenen Recht in gewissen Fällen auch in die höher berechtigte Klasse (Ortsbürger) auf dem Wege des Rekurses aufzunehmen. (§ 14. h.)
- 5) Wird bei Gelegenheit der Juden, jedoch ohne bestimmten Antrag, ihrer Wählbarkeit in den Ausschuß das Wort gesprochen.
- 6) Wiederherstellung des Rechts der Regierung unter 3 Kandidaten des Bürgermeistersamts zu wählen (§ 24)
- 7) Unterschied, aus der Natur des Gemeinderaths u. Ausschusses abgeleitet, hinsichtlich der periodischen Erneuerung des 1ten alle zwei Jahre zu 7, des andern alle 6 Jahre ganz. (S. Pag. 66 folg.)
- 8) Berichtigung der Idee, als ob das Gemeindegut Eigenthum der bisherigen Ortsbürger sey, da es vielmehr der Gemeinde als moralischer Gesamtperson gehört, und die Schutzbürger als unter Beschränkungen aufgenommene Mitglieder zwar von den individuellen Nutzungen meist ausgeschlossen sind, aber an dem Hauptzweck, Verwendung für Gemeindebedürfnisse, gleichen Antheil haben, und ihnen dafür keine Retribution als Neuerung auferlegt werden kann. (S. 12 folg. und zu §. 70.)
- 9) Die Beitragspflicht zu den (gewöhnlichen) Gemeinbedürfnissen wird (wieder, wie im Entwurf der Regierung) auf die Eigenschaft eines Gemeindeglieds nicht auf jene eines Einwohners gegründet. (S. 84. folg. u. zu §. 70.) dagegen der zweiten Kammer überlassen, ob sie die im Regierungsentwurf §. 78. festgesetzte Beiträge von nicht bürgerlichen Einwohnern wieder herstellen wolle.
- 10) Bestimmung, daß alle gegenwärtig im Besitz von Gemeindebürgern befindlichen steuerbaren Objekte aller künftigen Eigenthumsveränderungen ungeachtet (auch wenn sie an Ausmärker kommen) zu den Gemeinbedürfnissen beitragen sollen. (S. 87. folg.)
- 11) Beibehaltung der Gemeindefrohnden, jedoch ist den Gemeinden zu überlassen, ob sie solche in Geld vergüten und dieß nach dem Steuerfuß umlegen wollen. (zu §. 75. und S. 98. folg.)
- 12) Besondere Bestimmungen für ganz kleine Ortschaften (als neuer angehängter Titel).

Nach genauer Durchziehung aller dieser so wie noch anderer minder wichtigen Punkte, bei welchen eine Modifikation der Ansichten der zweiten Kammer gewünscht wird, stellt der Berichtserstatter in Erwägung, daß jetzt

nur der 1te Theil der Gemeindeordnung zur Berathung ausgesetzt und wohl Fälle denkbar seyen, daß man bei Erörterung der weitem Theile auf diesen 1ten zurückkommen für nöthig erachten könnte, ferner in Betrachtung, daß die Rechte der Standes- und Grundherren, deren endliche Regulirung jetzt gerade Gegenstand besondrer Verhandlungen sey, mit den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung vielfach in Conflict zu gerathen scheinen, Namens der Kommission seinen Endantrag dahin: die hohe Kammer möchte für angemessen finden, ihre Ansicht über den ihr mitgetheilten Entwurf eines 1ten Theils der Gemeindeordnung in allen seinen Theilen zwar auszusprechen, jedoch mit dem doppelten Vorbehalt, daß

- 1) Ihre Erklärung noch nicht als bindend für die Ausnahme des Gesetzes im Ganzen zu betrachten seye, bis er ihr auch im Ganzen vorgelegt seyn werde, u. daß auch auf einzelne Bestimmungen dieses 1ten Theils wieder zurückgegangen werden könne, wenn Veränderungen der in den 2ten Theil verwiesenen Vorschläge der Regierung dazu allenfalls Veranlassung geben sollten. —
- 2) Daß die Schlußfassung über einzelne Sphen des Entwurfs einer Gemeindeordnung für die Bestimmung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse nicht verbindend seyn könne, vielmehr wenn bei den Verhandlungen über letzten eine Modifikation der ersten als nothwendig dargestellt werden sollte, der Entschlußung darüber durch das Resultat der Verhandlungen über den vorliegenden Gesetzesvorschlag nicht vorgegriffen werden solle, — und schließt mit folgenden Worten:

„Die Kommission, deren Ansichten ich hier vorzutragen die Ehre hatte, überläßt sich der angenehmen Hoffnung, durch ihre pflichtmäßige Begutachtung der Zustandbringung eines mit Sehnsucht erwarteten Gesetzes keine Hindernisse in den Weg gelegt zu haben, wenn auch bei einem so vielseitigen und verwickelten Gegenstand ein ganz übereinstimmendes Resultat verschiedener Bearbeitungen nicht zu erwarten war.“

Sie wurde in ihrer Arbeit von der Ueberzeugung geleitet, daß eine neue Verfassung für unsere Gemeinden wahres Bedürfniß seye, — nicht, als ob sie aus einem drückenden und herabwürdigenden Zustand erhoben werden müßten, sondern weil die Formen der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt sich verändert haben, und das öffentliche Leben im enger gezogenen Kreis der örtlichen Verbindungen nicht andern Grundsätzen folgen kann, als im weiten Kreis des Staatsvereins.

In Beziehung auf Gemeinden, wie auf Staaten im Großen, spricht man jetzt viel von Institutionen, welche die allgemeine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten vermehren, und veredeln sollen. Die Kommission glaubt, daß es neuer Reizmittel zur Vermehrung dieser Theilnahme heutzutage nicht bedarf, wohl aber für ihre Beredlung noch desto mehr zu thun übrig bleibt. Dazu wird beitragen, wenn man, ohne die Früchte fortgeschrittener politischer

Bildung Preis zu geben, in das Institut unserer Gemeinden wieder etwas in den Geist zu bringen vermag, welcher bey unsern Voreltern so manches Großes wirkte.

Davon kann zwar nicht die Rede seyn, in einer neuen Gemeindeordnung das Mittel alter zurück zu führen, dessen noch unvollkommener Zustand die bürgerliche Freiheit auf wenige lichte Punkte beschränkte, und bey dem Mangel an System und Einheit, oft in feindselige Reibung brachte, was zu einem Ziel sich vereinigen sollte, aber ein richtiges Gefühl lehrte unsere Väter, daß jedes Halten des Menschen an etwas besonderm, an irgend einer engerm Verbindung, deren Vortheilen und Gewohnheiten, nur untergeordnet den allgemeinen Zwecken des Staats, ein Hebel mehr seye, welcher das gemeine Wesen unterstützt, und ihm Lebenswärme gibt, ohne daß der Mensch im Staat seine ganze Selbstständigkeit verliere, der Zweck im Mittel untergehe. Ihre blühenden Städte, der hohe Sinn der sich in denselben entwickelte, ihre frommen Stiftungen, und so manche andere wohlthätige und gemüthliche Vermächtnisse, welche unser Kosmopolitismus kaum erhalten, nicht erzeugen kann, zeigen, welches Feld zwischen der kalten und isolirten Selbstsucht und dem Abstraktum der Staatspolitik in der Mitte liegt.

Gelingt es uns, in bessern und weniger beengten Formen den Saamen jenes Geistes auszustreuen, so wird das Volk einst den Augenblick segnen, in welchem das Werk einer neuen Gemeindeverfassung aus den vereinten Bestrebungen seines Fürsten, und seiner Vertreter hervorgegangen ist.

Nach eröffneter Diskussion erklärten sich Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg dahin: „Ich hatte mich entschlossen, an der Diskussion über die vorliegende Gemeindeordnung nicht Theil zu nehmen, und nur ein einziger Grund konnte meinen Entschluß ändern. Dieser Grund lag in der Besorgniß, es könnte, wenn ich mich den Berathungen der hohen Kammer entzöge, den Anschein haben, als wollte ich aus eignem Interesse nicht zu einem Gesetze behülflich seyn, welchem das ganze Land mit Verlangen entgegensteht. Schmerzlich muß er mir jedoch seyn, daß die Nothwendigkeit der Feststellung eines bleibenden Rechtszustandes für die Standes- und Grundherren nicht eben so gut will eingesehen werden, als die Nothwendigkeit einer festen Verfassung für die Gemeinden, die ich übrigens denselben von ganzem Herzen gönne. Ich muß hier wiederholt erklären, was ich schon öfter, aber leider ohne Erfolg, erklärt habe, nicht nur, daß ich sehnlich die baldige Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse hoffe, sondern auch, daß ich vollkommen berechtigt bin, ihre endliche Feststellung mit Zuversicht zu erwarten. Indessen muß ich mich feyerlich gegen jeden Punkt verwahren, welcher in dem Gesetz über die Gemeindeverfassung meinen Rechten zuwider aufst. Ferner muß ich den Wunsch ausdrücken, daß diese Gemein-

deordnung nicht eher ins Leben treten möge, bis auch die standes- und grundherrlichen Verhältnisse ihre Erledigung erhalten haben.“

Dieser Aeußerung schließen sich Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein vollkommen an.

Fhr. von Lürkheim zeigt als Berichterstatter, wie der im Kommissionsbericht enthaltene Vorbehalt für die Wahrung der standes- und grundherrlichen Interessen genügen werde, er erkennt an, daß die Standes- und Grundherren eine baldmöglichste Feststellung ihres Rechtszustandes so wie die Gemeinden allerdings mit Zuversicht erwarten dürften, kann jedoch die nothwendige Wechselwirkung der beyderley Verhältnisse nicht einsehen, so daß das eine ohne das andere nicht regulirt werden sollte, und hebt auch den 2ten im Kommissionsantrag enthaltenen Vorbehalt noch besonders heraus, daß nämlich die Schlußfassung über die einzelnen §§. des 1ten Theils der Gemeindeordnung insoferne nicht bindend seyn sollte, wenn man bey Vorlage der übrigen Theile auf einzelne §§. zurückzukommen für nöthig erachte.

Reg. Kom. Geh. Ref. v. Liebenstein erklärt Namens der Regierung, daß dieselbe eine Verwahrung der bey der standes- und grundherrlichen Verhältnisse Betheiligten für ihre Rechte durchaus nicht zu hindern gedenke, denn die Regierung sey fern von der Ansicht, diesen Rechten durch die Gemeindeordnung auf irgend eine Weise zu nahe treten zu wollen, nur wünsche sie nicht, daß ein solcher Vorbehalt dem Gesetze selbst als ein eigener Artikel einverleibt werde, damit sich dem endlichen Gelingen des so mühsam erbauten Werks der Gemeindeordnung nicht wieder neue, vielleicht unübersteigliche Schwierigkeiten entgegensetzen würden. Was den weitem Vorschlag Se. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg betrifft, nämlich, daß der Wunsch ins Protokoll niedergelegt werde, die Gemeindeordnung solle nicht eher ins Leben treten, als bis auch die Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse beendigt seyn werde, so macht der Herr Regierungskommissär auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche diesem Wunsch entgegenstehen möchten, auch ertheilt er die Zusicherung, daß der von Se. königl. Hoheit niedergesetzten Immediatkommission die möglichste Beschleunigung ihrer Arbeiten neuerdings anbefohlen worden seye, und sie sich dieselben nach allen Kräften werde angelegen seyn lassen.

Fhr. von Falkenstein begnügt sich bey der sehr beruhigenden Erklärung des Herrn Regierungskommissärs mit dem im Kommissionsantrag enthaltenen Vorbehalt und glaubt sich dadurch einer sich vorher gemachten Aufgabe enthoben, nämlich der, bey jedem §. der Gemeindeordnung die Punkte nachzuweisen, wodurch die Grundherrlichen Rechte gefährdet schienen, wünscht jedoch, daß jener Vorbehalt gleich jetzt vor der Berathung des Gesetzentwurfs selbst, ausgesprochen werden möge.

Dieser letztern Ansicht widerspricht der Berichtserkatter und wünscht vielmehr, daß der Vorbehalt erst am Schlusse der Berathung ausgedrückt werde, indem man dann erst ermessen könne, wie weit ein solcher Vorbehalt auszudehnen sey.

Mit dieser Bemerkung vereinigt sich Hofrath von Rotteck, indem er gegen den Ausdruck des allgemeinen Vorbehalts nichts zu erinnern hat, dagegen erklärt er sich feyerlich gegen den Wunsch, daß die Gemeindeordnung erst dann ins Leben treten solle, wann auch die ständes- und grundherrlichen Verhältnisse festgestellt seyen, indem er nicht wisse, daß die Gemeinden daran schuld seyen, wenn dieß nicht schon längst geschehen sey.

Nachdem sich mehrere Mitglieder dafür erklärt hatten, daß der in Antrag gebrachte Vorbehalt gleich jetzt ausgesprochen werde, Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg aber Ihren zweyten Vorschlag wegen des im Protokoll auszudrückenden Wunsches wieder zurückgenommen hatten, wird auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage beschlossen:

1) mit 9 gegen 4 Stimmen jetzt gleich über den Vorbehalt einen Beschluß zu fassen.

2) Daß der im Kommissionsbericht ausgedrückte Vorbehalt zum Beschluß der Kammer zu erheben sey, und zwar einmüthig mit Ausnahme des Hofraths von Rotteck.

Nach nochmaliger Erinnerung des Berichtserkatters an den im Bericht enthaltenen 2ten Vorbehalt, erklärt sich die Kammer auch mit diesem mit 11 gegen 2 Stimmen (Führ. von Weßenberg und von Rotteck) einverstanden, und geht sofort zur Berathung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfs nach der Redaktion der 2ten Kammer über.

§ 1. Wird nach einer kurzen, durch Hofrath von Rotteck veranlaßten Erläuterung über das Wort „Gesetz“ angenommen.

Zu § 2. Welcher im Allgemeinen den Grundsatz ausspricht, daß jede Liegenschaft der Gemarkung einer Gemeinde angehören muß, hievon aber die Waldungen und einzelnen Höfe ausnimmt, welche bisher zu keiner solchen Gemarkung gehörten, macht der Kommissionsbericht wenige Erinnerungen.

Zachariä schlägt aus Gründen der Billigkeit noch folgenden Beysatz unter die Ausnahmen vor, „wie auch diejenigen Strecken Landes, welchen die Regierung aus besondern Gründen die Eigenschaft einer Gemarkung beizubehalten gestattet oder in Zukunft erteilt.“

von Rotteck und Führ. v. Falkenstein unterstützen diesen Antrag, ersterer deshalb, weil er die beiden Grundsätze, daß alle Gründe im Staat zu einer Gemeinds-gemarkung, und daß alle Staatsbürger einer Gemeinde angehören müssen; für allzu streng halte, und daher jede begründete Ausnahme billige.

Führ. von Türkheim erklärt sich gegen den vorgeschlagenen Zusatz, da nach den im Kommissionsbericht entwickelten Grundsätzen die Ausnahmen von der Regel, nach welcher alle Theile des Staatsgebiets einer Gemeinde zugetheilt seyn sollen, möglichst zu beschränken seyen, und da die Regierung alle neugeschaffene Länderenden, auf welche sich doch die vorgeschlagene Ausnahme eigentlich nur beziehe, ohnehin zum Voraus, ehe Jemand ein Recht auf dieselben erlangt habe, entweder einer angränzenden Gemeinde zutheilen, oder auch darauf eine neue Gemeinde bilden könne.

Nachdem der Herr Reg. Kom. Geh. Ref. v. Liebenstein erklärt hatte, daß er über den vorgeschlagenen Zusatz eine positive Erklärung der Regierung abzugeben nicht im Stande seye, beschloß die Kammer auf gehaltene Umfrage:

1) mit 11 gegen 3 Stimmen, daß Zachariä's Zusatz in den Entwurf eingeschaltet werden solle, und

2) einhellig, daß der §. 2 nach dem Kommissionsantrag mit dem beschlossenen Zusatz anzunehmen sey.

Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

Zweite Kammer.

(Beschluß der 83sten Sitzung vom 11. Dez.)

Ueber diese Schlußworte verbreiteten sich die Abg. Fecht und Hüber in weitläufigen Vorträgen, worauf Ziegler bemerkte, daß alle diese Bemerkungen vorgegriffen seyen, und der Redner der Regierung keinen Anlaß zu derartigen Deduktionen gegeben habe. Es handle sich hier lediglich um die Frage, ob die Kammer bei Ueberschreitung einzelner Posten den Weg der Beschwerde, oder den Weg der Anklage einzuschlagen habe.

Duttlinger und v. Fehstein drangen darauf, die Diskussion da fortzusetzen, wo sie in der jüngsten Sitzung abgebrochen worden sey, welcher Antrag allgemeine Unterstützung fand.

Der Präsident eröffnete nun die Diskussion über die einzelnen Posten, und zwar zuerst über den Posten sub. nro. 2. „Abgang bei der Klassensteuer 1839 ff.“

Dieser Posten, so wie die übrigen, welche in gegenwärtiger Sitzung noch zur Sprache kamen (nro. 2. bis 11.) erhielten theils mit oder ohne Diskussion die Zustimmung großer Majorität der Kammer, theils bedurften sie, als Kompensationsposten, keiner Beschlusfassung. Die Regierungskommissäre Staatsrath Böckh und Geh. Referendar Nebenius gaben bei jedem Posten die geeigneten Erläuterungen.

Die einzelnen Rubriken selbst hier aufzuführen, würde zu weitläufig seyn, und kann um so mehr umgangen werden, als sie in dem gedruckten Kommissionsberichte pag. XVII bis XX genau verzeichnet sind.

Der zwölfte Posten hingegen wurde, weil sich einige Mitglieder von seiner Natur, als Kompensationsposten nicht hinlänglich instruir glaubten, einstweilen ausgefetzt.